

**Swiss Cycling
Veteranen Vereinigung Luzern**

Statuten

Gegründet 5. September 1936

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen Veteranen Vereinigung Swiss Cycling Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.
- 1.3 Er gehört dem Kantonalverband Swiss Cycling Luzern und dem Veteranen Verband Swiss Cycling Schweiz an.
- 1.4 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01.01. – 31.12.

Art. 2 Vereinszweck

- 2.1 Die Veteranen Vereinigung Swiss Cycling Luzern fördert durch gezielte Aktivitäten die Kameradschaft, Gesundheit und Vitalität der Mitglieder.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Veteranen Vereinigung Swiss Cycling Luzern steht allen natürlichen Personen offen, welche das Veteranenalter von 50 Jahren oder 25 Jahre Mitgliedschaft bei Swiss Cycling Schweiz erreicht haben und gewillt sind, den Vereinszweck aktiv zu leben und den Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 3.2 Der Eintritt ist jederzeit möglich. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Der Austritt ist jeweils auf die folgende Generalversammlung möglich.

- 3.3 Die Veteranenvereinigung Swiss Cycling Luzern kennt weder Ehren- noch Freimitglieder. Eine Ehrenmitgliedschaft in einer Sektion oder bei Swiss Cycling Schweiz berechtigen nicht zum Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Bestehende Frei- oder Ehrenmitgliedschaften (aufgrund früherer Statuten) behalten ihre Gültigkeit.
- 3.4 Durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages des jeweiligen Jahres erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 3.5 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Beiträge sowie auf ein allfälliges Vereinsvermögen.

Art. 4 Finanzen

- 4.1 Die Veteranen Vereinigung Swiss Cycling Luzern erhält seine finanziellen Mittel aus:
- a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Freiwilligen Spenden und Beiträgen
 - c. Gönnerbeiträgen
 - d. Erträgen aus Veranstaltungen

Art. 5 Mitgliederbeiträge

- 5.1 Der Mitgliederbeitrag pro Vereinsjahr wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag beträgt, ungeachtet des Zeitpunktes des Beitritts, den von der Generalversammlung festgelegten Betrag.

Art. 6 Haftung

- 6.1 Für die Verbindlichkeiten der Veteranen Vereinigung Swiss Cycling Luzern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen von unerlaubten Handlungen gemäss Art. 55 ZGB und Art. 41 OR, besteht nicht.

Art. 7 Organe

7.1 Generalversammlung

Das oberste Organ der Veteranen Vereinigung Swiss Cycling Luzern ist die Generalversammlung. Sie findet jeweils im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung schriftlich eingeladen.

Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Für die Beschlussfassung der Tagesgeschäfte genügt das einfache Mehr aller anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht gestattet.

Der Generalversammlung unterliegen zumindest folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahlen (alle drei Jahre)
 - o des Präsidenten / der Präsidentin
 - o übrige Vorstandsmitglieder
 - o des Fähnrichs
 - o der zwei bis drei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Anträge von Mitgliedern

7.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- **Präsident / Präsidentin**
- **Vizepräsident / Vizepräsidentin**
- **Kassier / KassiererIn**
- **Aktuar / Aktuarin**
- **Beisitzer / Beisitzerin**

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.3 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Revision vor, lassen über die Annahme der Rechnung und Decharge Erteilung an den Vorstand abstimmen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art 8. Aufgaben des Vorstandes

- 8.1 Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung.
- 8.2 Der Vorstand vertritt die Swiss Cycling Veteranen Vereinigung Luzern nach aussen.
- 8.3 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- 8.4 Eine Delegation des Vorstandes würdigt die Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr und alle darauffolgenden fünf Jahre mit einem persönlichen Besuch.
- 8.5 Der Fähnrich kann an Vorstandssitzungen teilnehmen oder vom Präsidenten / von der Präsidentin eingeladen werden.

Art. 9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung der Swiss Cycling Veteranen Vereinigung Luzern kann von der Generalversammlung, anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung, beschlossen werden. Dazu wird ein qualifiziertes Mehr (2/3) der anwesenden Mitglieder benötigt.

- 9.2 Über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens der Swiss Cycling Veteranen Vereinigung entscheidet der Vorstand.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 08. Februar 2020 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Emmenbrücke, 08. Februar 2020

Xaver Unternährer
Präsident

Jörg Schwarzenbach
Aktuar